

Sozialgericht Magdeburg

S 23 AS 1142/13 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. [REDACTED] – Antragsteller –
2. [REDACTED] – Antragstellerin –

Prozessbevollm.: zu 1-2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

Die 23. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 23. Mai 2013 durch die Richterin [REDACTED] als Vorsitzende beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 8. April 2013, weitere Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 150,00 zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsgegner hat 50 % der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Kosten für die Warmwasseraufbereitung in Höhe von 300,00 Euro vom Antragsgegner.

Die Antragsteller bewohnen mit ihrem 1992 geborenen Sohn ein ca. 110 qm großes Eigenheim in [REDACTED]. Die Beheizung und Warmwasseraufbereitung erfolgt zentral durch Heizöl.

Am 19.09.2012 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern 852,22 Euro für die Beschaffung von Heizöl bezogen auf die Heizperiode vom 01.09.2012 bis 31.08.2013. Dabei wies er unter Bezugnahme auf die Richtlinien er darauf hin, dass für einen 3-Personen-Haushalt Brennstoffe für insgesamt 1278,00 angemessen seien. Die Bestimmung der Angemessenheit erfolge in Anlehnung an die Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz vom 01.08.2012.

Mit weiterem Bescheid bewilligte der Antragsgegner dem Sohn der Antragsteller 425,43 Euro bezogen auf die Heizperiode für den Zeitraum 01.12.2012 bis 30.11.2013.

Am 26.03.2013 beantragten die Antragsteller ein Darlehen für 300 l Heizöl. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 26.03.2013 ab. Unter Berücksichtigung der angemessenen jährlichen Heizkosten sei eine Prüfung erfolgt, inwieweit zusätzliche Heizkosten gewährt werden könnten. Ein zusätzlicher übersteigender Bedarf sei anhand der Darstellung zur Beschaffenheit des Hauses der Antragsteller sei nicht feststellbar.

Hiergegen legten die Antragsgegner am 08.04.2013 Widerspruch ein. Die Wärmeisolierung stamme aus dem Jahr 1982. Der Energiebedarf sei folglich mit dem moderner Eigenheime nicht vergleichbar. Die diesjährige Heizperiode habe bis zum jetzigen

Zeitpunkt angedauert. An die Antragsteller sei keine Kostensenkungsaufforderung ergangen und da sie ihre Heizkosten nicht senken könnten, seien diese zu übernehmen.

Am 17.04.2013 haben die Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, den Antragstellern weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 300,00 Euro für die Anschaffung von Heizöl, hilfsweise darlehensweise, zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag ist zulässig. Die Antragsteller mussten sich vorliegend nicht zunächst an den Antragsgegner mit dem Antrag auf einen Zuschuss wenden, da sich mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen konnten, dass sie bei der Behörde kein Gehör finden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer in Kommentar SGG, 10. Auflage, § 86

b Rn 26b). Die Antragsteller durften davon ausgehen, dass der Antragsgegner bei Ablehnung eines Darlehens erst recht, wie auch im Erörterungstermin erklärt, den Antrag auf Zuschuss ablehnen würde.

Gemäß § 86 b Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Vorliegend begehren die Antragsteller eine solche Regelungsanordnung. Eine Regelungsanordnung kann das Gericht erlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht und dass der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde. Voraussetzung für die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ist damit das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eilbedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für den Antragsteller, voraussetzt.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch in Höhe von 150,00 Euro nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) glaubhaft gemacht. Die Aufwendungen für Warmwasser sind bei zentraler Warmwassererzeugung als nicht bestimmbarer Anteil gemeinsam mit denen für Heizung zu bewerten und in angemessener Höhe zu übernehmen (BSG, Urteil vom 06.04.2011 - B 4 AS 16/10 R). Der Antragsgegner hat aufgrund § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Kosten für Heizung und Warmwasser in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Das BSG führt in seinem Urteil vom 19.09.2008 zum Aktenzeichen B 14 AS 54/07 R Folgendes aus:

„Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie danach als Bedarf des allein stehenden

Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Beklagte weist zwar zu Recht darauf hin, dass in der Vorschrift nur von Aufwendungen für die Unterkunft die Rede ist, und der Gesetzgeber auch in Folgerelationen die Aufwendungen für Heizung nicht ausdrücklich aufgenommen hat. Der Umkehrschluss aus dem Wortlaut der Vorschrift steht aber im Widerspruch zu ihrem Sinn und Zweck. Sie enthält eine Zumutbarkeitsregelung, mit der verhindert werden soll, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen ist, seine bisherige Wohnung aufzugeben (BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 § 22 Nr 2 jeweils RdNr 23). Für eine Übergangszeit wird dem Hilfebedürftigen der räumliche Lebensmittelpunkt auch bei unangemessenen Kosten erhalten. Zu dem Grundbedürfnis "Wohnen", das von § 22 SGB II geschützt wird (vgl Lang/Link, aaO, § 22 RdNr 5) gehört aber nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur. Wenn der Grundsicherungsträger für die "Schonfrist" von sechs Monaten unangemessene Kosten für eine Wohnung tragen muss, folgt hieraus notwendig, dass auch die tatsächlichen Heizkosten für diese Wohnung im Rahmen des für diese Wohnung Angemessenen zu übernehmen sind. (...) Sind allein die tatsächlichen Heizkosten unangemessen, weil sie auf eine unangemessen große Wohnfläche entfallen, sind auch sie nach der Ratio des Gesetzes jedenfalls für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten zu übernehmen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kosten monatlich oder einmalig im Bewilligungszeitraum anfallen. Einschränkungen könnten sich allenfalls aus einem unwirtschaftlichen Heizverhalten ergeben (...)."

Dieser Rechtsprechung schließt sich die Kammer an. Die Kostensenkungsaufforderung muss dabei dem Hilfebedürftigen den nach Auffassung des Grundsicherungsträgers angemessenen Mietzins und die Folgen mangelnder Kostensenkung vor Augen zu führen (BSG, Urteil vom 19.3.2008 - B 11b AS 41/06 R; BSG, Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R). Eine solche Kostensenkungsaufforderung ist an die Antragsteller bisher nicht ergangen, da ihnen zwar mit Bescheid vom 19.09.2012 mitgeteilt wurde, welche Heizkosten nach Auffassung des Antragsgegner als angemessen anzusehen sind, ihnen jedoch nicht die Folgen mangelnder Kostensenkung deutlich gemacht wurden. Zwar kann der Antragsgegner grundsätzlich eine Absenkung auf die angemessenen Heizkosten auch ohne Kostensenkungsaufforderung vornehmen, jedoch muss dies den Antragstellern gemäß der oben zitierten Rechtsprechung auch zumut-

bar sein. Danach ist eine Übergangsfrist zu gewähren bis eine Kostensenkung durch eventuellen Umzug oder geändertes Heizverhalten zumutbar ist. Die Absenkung auf die nach Auffassung des Antragsgegners angemessenen Heizkosten war den Antragsgegnern nicht zumutbar, da ihnen keine Übergangsfrist zur Senkung der Kosten zur Verfügung stand. Es ist auch nicht offensichtlich, dass die Höhe der Heizkostennachforderung auf unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten der Antragsteller zurückzuführen wäre. Vielmehr ergibt sich aus ihrer Schilderung, dass sie in einem Eigenheim mit unzureichender Wärmeisolierung leben und die besonders lange Kälteperiode im Winter 2012/2013 einen erhöhten Heizbedarf erforderte. Soweit ersichtlich, hat der Antragsgegner in der Vergangenheit auch nicht auf Maßnahmen zur Reduzierung der Heizkosten oder einen Wohnungswechsel wegen überhöhter Heizkosten hingewirkt.

Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann dahinstehen, ob die in der Richtlinie des Antragsgegners zu enthaltenen Höchstwerte der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügen. Denn selbst bei einem Überschreiten dieser Höchstwerte ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob die Heizkosten nicht auf unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen und damit doch als Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind (BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS70/08 R, Rn.19). Angesichts des baulichen Zustands des Hauses hält es die Kammer für plausibel, dass die hohen Heizkosten nicht auf unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen sind. Dies wäre durch den Antragsgegner innerhalb des Hauptsacheverfahrens ggf. durch Begutachtung zu überprüfen.

Angesichts der Dringlichkeit der Entscheidung hat die Kammer eine Schätzung der notwendigen Kosten für die Warmwasseraufbereitung gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 287 ZPO vorgenommen. Ein Betrag von 150,00 Euro genügt nach den bisher vorgelegten Heizölrechnungen ungefähr für das Auftanken von 182,70 l Heizöl. Dies entspricht einem Wert von 18,27 kWh, also ca. der Hälfte des nach dem Bundesweiten Heizkostenspiegel 2012 angesetzten jährlichen Verbrauchs für Warmwasser in Höhe von 30 kWh. Die Aufwendungen der Antragsteller für Warmwasser dürften hierdurch für die Zeit vom Antragseingang am 17.04.2013 bis zum Beginn der neuen Heizperiode am 01.09.2013 abgedeckt sein.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass existenzsichernde Leistungen geltend gemacht werden und die Warmwasseraufbereitung zentral durch Heizöl erfolgt.

Ausdrücklich weist die Kammer darauf hin, dass die Antragsteller gemäß § 202 SGG i.V.m. § 945 ZPO zur Erstattung der in Anspruch genommenen Leistungen verpflichtet sind, wenn sich in einem Hauptsacheverfahren herausstellt, dass die Aufwendungen nicht tatsächlich entstanden oder nicht notwendig gewesen sind. Die Antragsteller werden hier den Nachweis durch Vorlage der Heizölrechnung zu erbringen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Beschwerde ist nach den §§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 143, 144 SGG nicht zulässig, da in einer Hauptsache der Wert der Beschwer von 750 € nicht überschritten würde. Die Zulassung der Beschwerde sieht das SGG nicht vor.

gez. [Redacted]

Richterin

